

**Flurstück 4273, Hölderlinstraße 12;
Errichtung einer Garage und Einbau einer Gaube in bestehendes Zweifamilienwohnhaus**

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des nicht qualifizierten Bebauungsplans „Weihen“ und damit innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Entsprechend ist nach § 34 BauGB zu beurteilen, ob sich das Vorhaben in die Umgebungsbebauung einfügt.

Geplant ist die Errichtung einer Dachgaube auf der Nordseite sowie eine Garage und ein zusätzlicher Stellplatz in der südöstlichen Grundstücksecke. Ein minimaler Teil des Stellplatzes und die Zufahrten zu Stellplatz und Garage befinden sich in der Vorgartenfläche (Bauverbotsfläche).

Im Zuge des Bauvorhabens möchte die Bauherrin die vorhandene Straßenleuchte im Einfahrtsbereich geringfügig versetzen lassen. Aus Verwaltungssicht gibt es keine Gründe, die gegen das Versetzen der Straßenleuchte sprechen. Die Kosten hierfür sind vollständig vom Antragsteller zu tragen.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 i.V.m. § 34 BauGB erteilt.

Anlagen:

Lageplan, Schnitt, Ansichten

Sachbearbeitung	Kellert, Sina	17.04.2025
geprüft/freigegeben	Keller, Sandra	22.04.2025